IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Januar 2008

Nr. 2008/63

Hessigkofen: Schutzentlassung des Speichers Weiherweg 5a, GB Nr. 29

---

1. Erwägungen

Der Speicher Weiherweg 5a auf GB Hessigkofen Nr. 29 ist mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5386 vom 29. Dezember 1942 unter kantonalem Denkmalschutz gestellt worden. Der um 1730 erbaute Speicher steht auf einem gewölbten Keller mit schwarz aufgemalter Fugen- und Zierband-Dekoration. Die Holzkonstruktion ist sanierungsbedürftig. Die Kleinbaute gehört zum ländlichen Charakter von Hessigkofen, gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ein Dorf von nationaler Bedeutung.

Im Rahmen der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/531 vom 3. April 2007 genehmigten Anpassung des Bauzonen- und Erschliessungsplanes über die Grundstücke GB Hessigkofen Nrn. 25, 29 und Teile von 18 ist auch über den nun zur Diskussion stehenden Speicher gesprochen worden. Anstatt einen allfälligen Neubau auf GB 29 in die Hostett entlang dem Schulhausweg zu stellen und damit das Ortsbild zu verunklären, wurde der Ansatz gewählt, grundsätzlich die bestehenden Gebäudevolumen zu nutzen. Im Raumplanungsbericht zur Anpassung des Bauzonen- und Erschliessungsplanes war erwähnt, dass infolge des kritischen Zustandes des Speichers Weiherweg 5a auch ein Ersatzbau in ähnlicher Stellung und mit ähnlichem Volumen ins Auge gefasst werden kann.

Angesichts der Tatsache, dass der bauliche Zustand des Speichers schlecht ist, die Restaurierung erhebliche Kosten zur Folge hätte (Kostenvoranschlag: Fr. 56'500.00), der Speicher rückwärtig gelegen ist, mit der kürzlichen Anpassung des Bauzonenplanes der Weg für einen in die Situation passenden Ersatzbau offen ist, die Bauherrschaft weitere geschützte bzw. schützenswerte Bauten zu unterhalten hat und nicht jeder Speicher im Bucheggberg erhalten bleiben kann, beantragen die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, den Speicher Weiherweg 5a aus dem Denkmalschutz zu entlassen. Der Gemeinderat Hessigkofen ist mit der Schutzentlassung einverstanden.

Die auf GB Hessigkofen Nr. 29 im Grundbuch eingetragene Anmerkung "Altertümerschutz" bleibt bestehen, da mit dem geschützten Wohnstock Weiherweg 5b auf dem Grundstück ein weiteres geschütztes Kulturobjekt steht.

2. Beschluss

2.1 Der Speicher Weiherweg 5a, GB Hessigkofen Nr. 29, wird aus dem kantonalen Denkmalschutz entlassen.

2.2 Die auf GB Hessigkofen Nr. 29 eingetragene Anmerkung "Altertümerschutz" ist zu belassen, da mit dem geschützten Wohnstock Weiherweg 5b auf dem Grundstück ein weiteres geschütztes Kulturobjekt steht.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (MS/Br) (7)
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4
Ulrich Wyss, Weiherweg 5, 4577 Hessigkofen
Gemeindepräsidium Hessigkofen, 4577 Hessigkofen